

Ernährungsentscheidung mit Blick auf die Zahl der dort zu verkostenden inhaftierten Personen, die Ausstattung der Küche der Anstalt und die Zahl der für die Essensversorgung der Gefangenen verfügbaren Mitarbeiter vorzulegen. Die Anstalt ist aber gehalten, den betroffenen Gefangenen eine ihren Vorschriften entsprechende Ernährung dadurch zu ermöglichen, dass sich die Gefangenen eigene Speisen und Lebensmittel auf eigene Rechnung selbst beschaffen können.

BayObLG, Beschl. v. 4.2.2025 – 203 StObw 239/25

Unterschlagung: Manifestation des Zueignungswillens

Der § 246 StGB geschützt ist nur das Eigentum, nicht aber das Interesse einer Vertragspartei an der Erfüllung der schuldrechtlichen Verpflichtungen. Durch die andere Partei Delinguiert kann die bloße Unterschlagung der geschuldeten Rückgabe einer Sache regelmäßig nicht als Manifestation des Zueignungswillens (§ 1 Abs. 1 StGB) angesehen werden.

BayObLG, Beschl. v. 9.10.2025 – 206 StRR 324/25

Sexueller Missbrauch: Anbieten eines Kindes ohne Zugriffsmöglichkeit des Täters

Die Tatbestandsform des Anbietens eines Kindes nur sexuelle Handlungen (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB) setzt nicht voraus, dass der Täter sein Versprechen erfüllen will oder kann. Ein tatbeständisches Anbieten liegt bereits vor, wenn das Angebot als ernst gemeint erscheinen kann und der Täter dies in seinem – zumindest bedingten – Vorsatz aufgerichtet hat. Im Rahmen der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Unrechtsgehalt eines Angebotes nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB deutlich geringer ist als der nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB zu ermittelnde Täter.

KG, Beschl. v. 4.7.2025 – 3 ORs 23/25

Verstoß gegen BtMG: positives Ergebnis eines Schnelltests

Die allein auf das positive Ergebnis eines Schnelltests gestützte Annahme, bei dem sichergestellten Stoff handele es sich um Betäubungsmittel, ist rechtsfehlerhaft, wenn nicht in den Urteilsgründen dargelegt wird, dass es sich bei dem angewendeten Schnelltest um ein wissenschaftlich abgesichertes und zuverlässiges Standardtestverfahren handelt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 8.10.2025 – 1 ORs 131/25

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Strafzumessung

Vollstreckungsbeamte sind besonders schutzbedürftig. Kommt es während der Ausübung ihres Dienstes zu einem Angriff auf diese, werden sie nicht als Individuen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe entspricht dem Ziel der Stärkung des Schutzes von Polizei- und anderen Vollstreckungsbeamten vor Angriffen gegen diese, das der Gesetzgeber des § 2 StAG hatte und mit der erhöhten Strafandrohung mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe in § 114 StGB umgesetzt hat (BT-Druck 18/11161 S. 9). Polizei- und Vollstreckungsbeamte verdienen Respekt und Hochachtung. Ein Angriff im öffentlichen Raum aus einer handhabenden, gewalttätigen Menge heraus auf Polizeibeamte, die den Aufzug

StGB – Besonderer Teil

Strafzumessung